

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXIII.

Bern, 22. Januar 1800. (2. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 15. Januar.

(Fortsetzung.)

Der Vollziehungsausschuß übersendet folgende Bothschaft:

Die vollziehende Gewalt der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die vollziehende Gewalt befindet sich in dem Falle, Ihnen anzeigen zu müssen, VV. Gesetzgeber, daß solche Personen, denen Sie unter gewissen Bedingungen eine Umänderung von Strafen bewilligten, in der Folge dieselben gebrochen haben. Es ist nöthig, daß Sie das Verfahren der Gerichte nach einem allgemeinen Gesetze bestimmen, nach welchem sie dergleichen Vergehungen beurtheilen können.

Bei erster Betrachtung, die vielleicht auffallend seyn könnte, mag es scheinen, daß eine unter gewisser Bedingung bewilligte Abänderung eine Art von Vertrag mit dem Verurtheilten sey, welcher durch Verletzung der ihm auferlegten Verpflichtung den Vertrag vernichtet, und sich eben dadurch wieder in seine vorige Lage zurücksetzt.

Bei solcher Ansicht könnte man schließen, daß, wofern er sich der bewilligten Günst unwürdig mache, er derselben auch nicht mehr genießen, sondern diejenige Strafe ausstehen soll, zu welcher ihn die Justiz verurtheilt hat.

Die vollziehende Gewalt aber kann diese Vorstellung nicht für durchaus richtig ansehen, denn eine ausgefallte Sentenz kann sehr gesetzlich seyn, ohne daß sie darum immer auch billig ist, und zuweilen kann sie selbst in Rücksicht auf die besondern Umstände, auf den Zusammenfluß der Begebenheiten und so weiters, welche auf die Handlungen können Einfluß gehabt und ihre Beschaffenheit bestimmt haben, nicht ganz den Grundsätzen strenger Gerechtigkeit

angemessen seyn. Nur solche Beweggründe können die Umänderung einer gesetzlichen Strafe rechtfertigen, und so zu sagen, zu einer neuen Sentenz auffordern. Wer einer solchen nicht Gehorsam leistet, macht sich eines neuen Vergehens schuldig, welches keineswegs mit den Bedingungen eines gebrochenen Vertrags kann verglichen werden.

Von solcher Seite, VV. Gesetzgeber, schienen Sie die Fälle dieser Art zu betrachten, als Sie jenes Gesetz vom 31. Oktober 1798 in Betreff solcher Personen aufstellten, welche in gewisse besondere Gesenden von Helvetien verbannt werden; da sich aber dieses Gesetz nur auf einen bestimmten Gegenstand bezieht, so ladet Sie die vollziehende Gewalt ein, Strafen für diejenigen zu bestimmen, welche die Verpflichtung brechen, die ihnen ein Beschluß zur Umänderung der Strafe auferlegt. Sie werden diese Vergehungen unter ihren verschiedenen Ansichten betrachten, und die Grade der Bestrafung theils nach der Wichtigkeit des Falls, theils nach der Wiederholung des Rückfalls abmessen. Die vollziehende Gewalt ladet Sie ein, VV. Gesetzgeber, diese Bothschaft in schleunige reife Berathung zu ziehen.

Bern, den 11. Jan. 1800.

Folgen die Unterschriften.

Auf Cartiers Antrag wird der Gegenstand an eine Commission gewiesen, um in 4 Tagen ein Gutachten vorzulegen. In die Commission werden geordnet: Daller, Jomini, Räf, Schwab und Maracchi.

Der Vollziehungsausschuß zeigt an, daß er den V. Repräsentant Lacoste zu einer Sendung für Finanzgegenstände zu brauchen wünschte, und fodert daher für denselben für einige Tage Urlaub.

Diesem Begehren wird ohne Einwendung entsprochen.

Folgende Bothschaft wird verlesen:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helv. Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Sehr ungerne lenkt das Direktorium Ihre Auf-

merksamkeit wieder auf einen Gegenstand, der für immer aus dem Kreise Ihrer Berathschlagungen ausgeschlossen schien, der aber unter neu eintretenden Umständen wieder in denselben zurückkehrt.

Den Grund dieser Botschaft geben die Forderungen um Entschädigung von Seite der durch die Oligarchie verfolgten Patrioten.

W. B. Gesetzgeber, um denjenigen unter solchen Forderungen, deren Gültigkeit würde anerkannt werden, ein Genüge zu leisten, wiesen Sie durch Ihren Beschluß vom 19. Okt. 1798 die verfolgten Patrioten an die Gerichte.

Schuldigermaßen theilt Ihnen das Direktorium die sowohl in Betreff der Zürcherischen als der Freyburgischen Regierungsglieder getroffenen Maßnahmen mit, damit theils dem Wunsche des Gesetzes entsprochen, theils durch gültliche Mittel dem Eifer des Privathasses vorgebogen werde; einem Eifer und Haß, der in einer so delicaten Sache bei gerichtlichlicher Verfolgung unausweichlich seyn würde.

Sie sehen aus dem Schreiben vom 19. Nov. unter Nro. A. an den Regierungscommissar Tobler den Erfolg dieser Maßnahmen bis auf diesen Zeitpunkt, wie auch einige Ideen über die erforderliche Ergreifung von neuen Maßnahmen, nachdem die vorhergehenden fruchtlos geblieben.

Die Antwort dieses Commissars unter Nro. B. und das zweite Schreiben des Direktoriums unter Nro. C. machen Sie mit den neu ergriffenen Maßnahmen bekannt. Aus dem neuen Berichte des B. Toblers, der ebenfalls hier unter Nro. D. beigelegt ist, werden Sie sich von dem schlechten Erfolg überzeugen, den auch sie gehabt haben, und den jeder andere von solcher Natur haben würde.

Was die ehemalige Regierungsglieder von Freyburg betrifft, so sehen Sie aus dem Schreiben des Direktoriums vom 3. Dez. an den Regierungsschatthalter dieses Kantons, wovon Ihnen hier die Copie unter Nro. E. beigelegt wird, wie sehr es wünschte, daß dieser Handel gütlich möchte beendet werden.

Zugleich beweist Ihnen die unter Nro. F. beigelegte Antwort, wie wenig die Freyburgischen Regierungsglieder von gleichem Wunsche belebt sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, in Erwägung, daß es nöthig ist, dem Finanzminister alle nur mögliche Hilfsmittel zu verschaffen, die ihm das ihm anvertraute so mühsame als beschwerliche Amt erleichtern können;

b e s c h l i e ß t:

1. Dem Finanzminister soll bei seinen Verrichtungen ein Finanzrath beistehen.

2. Dieser Rath soll dem Minister untergeordnet seyn.

3. Er soll aus allen Chefs der verschiedenen Abtheilungen des Ministeriums und aus zweien Commissarien des Schatzamtes bestehen.

4. Für einmal ist diese Anzahl der Chefs der Abtheilungen auf sechs bestimmt; sie kann aber auf den Vorschlag des Finanzministers vermehrt oder vermindert werden. Die

1ste Abtheilung behandelt die Auflagen. Die

2te das allgemeine und besondere Rechnungswesen, die Controлле und das Münzwesen. Die

3te die Verwaltung des Schatzes, des Schießpulvers und des Postwesens. Die

4te die National- und Klostergüter, das Forstwesen und den Bergbau. Die

5te die allgemeine Liquidation der Feudalrechte. Die

6te das Zoll- und Mautwesen.

Jede Abtheilung wird in die erforderlichen Unterabtheilungen gesondert.

5. Bei dem Finanzrathe hat der Minister den Vorschlag.

6. Er allein hat eine besondere Stimme.

7. Indessen ist er verpflichtet, jedesmal bei eintretender Verschiedenheit der Meinungen, die Meinung der Majorität des Finanzrathes mit der seinigen der Vollziehungscommission vorzulegen.

8. Der Finanzminister allein dient dem Rathe zum Organ bei der vollziehenden Commission. Er allein ist verantwortlich über die Vollziehung aller Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen betreff seines Ministeriums.

9. Alle Briefe werden an den Minister gerichtet, und alle Ausfertigungen von ihm unterzeichnet, mit beigelegter Unterzeichnung von dem Chef der betreffenden Abtheilung.

10. Der vollziehenden Commission kann der Minister keinen Beschluß und keinen Botschaftsentwurf vorschlagen, ohne vorher den Finanzrath zu Rathe gezogen zu haben; anbei steht es ihm frei denselben über jeden andern Gegenstand zu Rathe zu ziehen, so oft er es gut findet.

11. Der Minister wird die verschiedenen Zweige seines Ministeriums unter diejenigen Divisionen, deren Niederlegung er nothwendig glaubt, selbst theilen.

12. Die Chefs dieser Divisionen werden auf den Vorschlag des Ministers von der vollziehenden Gewalt ernannt, und können auch nur auf diese Weise entsetzt werden.

13. Die innere Organisation der verschiedenen Abtheilungen ist gänzlich dem Minister und seinem Finanzrathe überlassen, mit dem Vorbehalt, daß er hierüber der vollziehenden Commission, wofern er es nöthig findet, Bericht erstattet.

Bis zum Eintritt eines neuen Ministers in seine